

Gemeinde **Titz**

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Nr.: 33/2018

Zur Beratung in öffentlicher Sitzung

13.02.2018

Zentrale Steuerungsunterstützung

Sachbearbeitung:
Andreas Bräuer
02463/659-45

Fachbereichsleitung:
Jürgen Frantzen

Steuerungsverantwortung:
Jürgen Frantzen

Beratungsfolge

Termin

Rat

01.03.2018

Betreff

**Wahl und Verpflichtung einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers
für die Ortschaft Mündt/Opherten**

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt eine neue Ortsvorsteherin/einen neuen Ortsvorsteher für die Ortschaft Mündt/Opherten.

Begründung/Sachverhalt

siehe nächste Seite

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gesamtkosten	jährl. Kosten:	jährl. Einnahmen:
Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (s. Beschlusssentwurf)
bei Produkt:		
Der Kämmerer ist einverstanden:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (Begründung: s. Anlage)

Begründung/Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher der Ortschaft Mündt/Opherten, Herr Helmut Paar, hat mit Schreiben vom 13. Februar 2018 dem Bürgermeister gegenüber erklärt, dass er mit Ablauf des 28. Februar 2018 von seinem Amt als Ortsvorsteher von Mündt/Opherten zurücktritt. Somit ist eine neue Ortsvorsteherin bzw. ein neuer Ortsvorsteher zu wählen.

Der Rat wählt nach § 39 Abs. 6 GO eine/n Ortsvorsteher/in unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher muss in dem Bezirk für den sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Unter Berücksichtigung der bei der letzten Kommunalwahl in der Ortschaft Mündt/Opherten erzielten Mehrheit ergibt sich das Vorschlagsrecht für die CDU-Fraktion.

Nach der Wahl wird die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben mit folgender Formel verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

Die Verpflichtung wird durch Handschlag besiegelt.

Jürgen Frantzen